

GEMEINDE NIEDERHASLI

Wasserversorgung Niederhasli - Mettmenhasli - Nassenwil

Schutzzonenreglement

für die Trinkwasserfassung "Hürdli", Nassenwil

I. Begriffe, Geltungsbereich, gesetzliche Grundlagen

Art. 1 Dieses Reglement legt die zum Schutz des Grundwassers und der Trinkwasserfassung "Hürdli" erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und zu treffende Massnahmen fest.

Art. 2 Der Fassungsbereich (Zone I), die engere Schutzzone (Zone II) und die weitere Schutzzone (Zone III) um die Trinkwasserfassung "Hürdli" bilden Schutzzonen im Sinne von Abschnitt V des EG vom 8. Dezember 1974 zum BG über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung.

Art. 3 Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Situationsplan "Trinkwasserfassung Hürdli" im Massstab 1:2'500 des Ingenieurbüros Herbert Fischer, Niederhasli, vom 30. Juni 1977, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes bildet.

Art. 4 Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz und die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.

II. Nutzungsbeschränkung

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Art. 5 In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Bauten, in denen grundwassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, sind verboten.
- b) Tiefbauarbeiten mit längerer Entblössung des Grundwasserspiegels sind verboten; solche mit kurzfristiger Entblössung bedürfen einer Bewilligung der Baudirektion.
- c) Strassen sind nur mit Schutzmassnahmen gemäss Art. 20 der Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27. Mai 1968 erlaubt.
- d) Parkplätze und Autowaschplätze sind nur mit dichten Belägen und einem Anschluss an die Kanalisation erlaubt.
- e) Materiallager von löslichen Stoffen, Altautosammelplätze, Ablagerungen von Kehrichtkompost und Klärschlamm, Deponien aller Art, Kiesgruben, Sandgruben und Sickerschächte sind verboten.
- f) Jauchegruben, Miststöcke, erdverlegte Jaucheleitungen, Grünfuttersilos und Abwasserleitungen sind nur erlaubt, wenn sie dicht erstellt sind und die Dichtigkeit periodisch kontrolliert wird.

- g) Auffüllungen von inertem Material bedürfen einer Bewilligung der Baudirektion.
- h) Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen bedürfen einer Bewilligung der Baudirektion. Diese kann erteilt werden, wenn durch die Pflege des Materials und durch häufige Transporte keine Gefährdung des Grundwassers entsteht.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Art. 6 Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Hoch- und Tiefbauten ist vorbehältlich lit. b) verboten.
- b) Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall sind erlaubt, wenn durch Transporte keine Gefährdung des Grundwassers entsteht.
- c) Strassen mit Ausnahme von lit. d) sind nicht durch die engere Schutzzone zu führen. Lässt sich die Führung einer Strasse durch die engere Schutzzone ausnahmsweise nicht vermeiden, so sind diejenigen Schutzmassnahmen vorzukehren, die während des Baus und Betriebes der Strasse die Möglichkeit einer Verunreinigung des Grundwassers ausschliessen.

- d) Die Erstellung von Flur- und Waldwegen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke bedarf einer Bewilligung der Baudirektion.
- e) Parkplätze und AutoWaschplätze sind verboten.
- f) Anlagen für die Lagerung, die Verwendung und den Transport wassergefährdender Stoffe sind verboten.
- g) Land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Weidgang und mässige Verwendung von Kunstdünger, Mist und Spritzmitteln sind erlaubt.
- h) Die Verwendung von Jauche und Klärschlamm ist verboten.

3. Fassungsbereich (Zone 1)

Art. 7 Zusätzlich zu den in den Artikeln 5 und 6 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Das Erstellen von Hoch- und Tiefbauten aller Art ist verboten.
- b) Ausser Wald- und Dauerwiesen ist jede landwirtschaftliche Nutzung verboten. Die Verwendung von Düngern und Spritzmitteln jeder Art ist verboten.
- c) Materiallager jeder Art sind verboten.

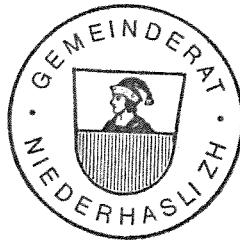
III. Schlussbestimmungen

Art. 8 Die Eigentumsbeschränkungen gemäss Art. 1 - 7 dieses Reglementes sind im Grundbuch anzumerken.

Art. 9 Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

Vom Gemeinderat Niederhasli festgesetzt am 25. Aug. 1977

Der Präsident:



Der Schreiber:

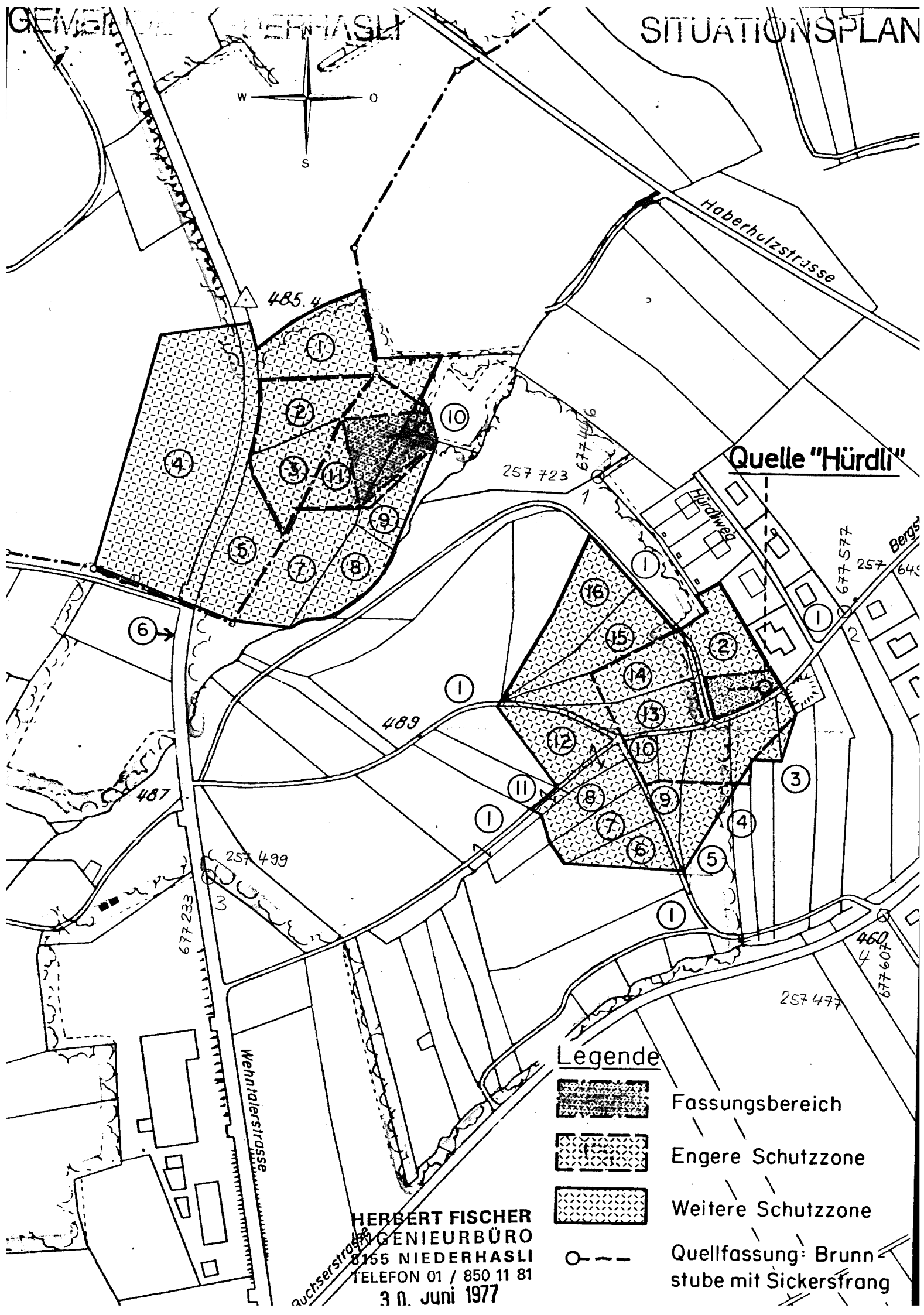


Von der Baudirektion genehmigt mit Verfügung Nr. **2468** vom **27. Okt. 1978**

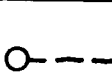
Eigentümersverzeichnis Quellfassung "Hürdli", Nassenwil

- 1 Wegberechtigte, vertreten durch den Gemeinderat
Grundstück GRB1
Parz. Nr.
als ca.
- 2 Jurt-Gasser Josef
Grundstück GRB1
Parz. Nr.
als ca.
8155 Nassenwil
Buchserstrasse 11
- 3 Löffel-Keller Friedrich
Grundstück GRB1
Parz. Nr.
als ca.
8155 Nassenwil
Buchserstrasse 5
- 4 Meier-Schmid Johannes
Grundstück GRB1
Parz. Nr.
als ca.
8155 Nassenwil
Bergstrasse 10
- 5 Meier-Schmid Johannes
Grundstück GRB1
Parz. Nr.
als ca.
8155 Nassenwil
Bergstrasse 10
- 6 Ott Edwins Erben
Grundstück GRB1
Parz. Nr.
als ca.
8155 Nassenwil
Buchserstr. 27
- 7 Vogel-Ryffel Ernst
Grundstück GRB1
Parz. Nr.
als ca.
8155 Niederhasli
Nöschikonerstr. 13
- 8 Werndli-Richli Hans
Grundstück GRB1
Parz. Nr.
als ca.
8155 Nassenwil
Haberholzstr. 1
- 9 Meier Max
Grundstück GRB1
Parz. Nr.
als ca.
8155 Nassenwil
Buchserstr. 7
- 10 Ott-Huber Ernst
Grundstück GRB1
Parz. Nr.
als ca.
8155 Nassenwil
Buchserstrasse 6

- | | | |
|----|--|---------------------------------------|
| 11 | Jurt-Scherrer Josef
Grundstück GRBl
Parz. Nr.
als ca. | 8155 Nassenwil
Moorberg |
| 12 | Schuppisser Werner
Grundstück GRBl
Parz. Nr.
als ca. | 8172 Niederglatt
Zürcherstrasse 37 |
| 13 | Schuppisser Werner
Grundstück GRBl
Parz. Nr.
als ca. | 8172 Niederglatt
Zürcherstr. 37 |
| 14 | Müller-Kuntner Heinrich
Grundstück GRBl
Parz. Nr.
als ca. | 8155 Nassenwil
Bergstrasse 4 |
| 15 | Jurt-Scherer Josef
Grundstück GRBl
Parz. Nr.
als ca. | 8155 Nassenwil
Moorberg |
| 16 | Frei-Peter Emil
Grundstück GRBl
Parz. Nr.
als ca. | 8105 Watt
Dorfstrasse 121 |



Legende

-  Fassungsbereich
-  Engere Schutzzone
-  Weitere Schutzzone
-  Quellfassung: Brunnstube mit Sickersfrang

HERBERT FISCHER
GENIEURBÜRO
8155 NIEDERHASLI
TELEFON 01 / 850 11 81
3 n. Juni 1977